



**Personalvorsorgestiftung edifondo**

# **Anhang FAR**

**gültig ab 1.1.2023**

Im Reglement werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet.



## Inhalt

<b>Art. 1</b>	<b>Weiterführung der Altersvorsorge bei der Personalvorsorgestiftung edifondo.....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Antrag auf Weiterführung der Altersvorsorge .....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Beiträge für die Fortsetzung der Altersvorsorge .....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Bezug der Altersleistungen.....</b>	<b>6</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Eintritt eines Todes- bzw. Invaliditätsfalles während der Dauer des Bezugs.....</b>	<b>7</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Reglement der Personalvorsorgestiftung edifondo .....</b>	<b>8</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>8</b>



## **Weiterversicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Genuss von Leistungen der Stiftung FAR**

Die versicherte Person, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR bezieht, hat die Möglichkeit in der Personalvorsorgestiftung edifondo zu verbleiben.

## **Weiterführung der Sparversicherung ohne Risikoversicherung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung**

Die Altersvorsorge kann in der Personalvorsorgestiftung edifondo weitergeführt werden. Eine Deckung der Risiken Tod und Invalidität wird ausgeschlossen.

Die Altersgutschriften werden durch die Stiftung FAR übernommen und einmal jährlich an die Personalvorsorgestiftung edifondo überwiesen.

Der Bezug von Leistungen der Stiftung FAR schliesst den vorzeitigen Bezug der Altersleistungen aus. Die Altersleistung der Personalvorsorgestiftung edifondo wird mit Erreichen des 65. Altersjahres fällig.

Weitere Erläuterungen siehe ab Artikel 1 dieses Anhangs.

## **Austritt aus der Personalvorsorgestiftung edifondo**

Wünscht die versicherte Person trotz der bestehenden Möglichkeit der Weiterführung der Sparversicherung aus der Personalvorsorgestiftung edifondo auszutreten und ihre Austrittsleistung zu beziehen, kommen folgende Leistungen zur Auszahlung:

Hat die versicherte Person das frühest mögliche Rücktrittsalter im Moment ihres Austritts aus der Personalvorsorgestiftung edifondo erreicht oder überschritten und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so wird die Altersleistung fällig. Eine Überweisung der zur Auszahlung kommenden Leistungen auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice ist nicht mehr zulässig. Für die Berechnung der Altersleistungen kommen die Bestimmungen von Artikel 5.2 Altersleistungen des Reglements der Personalvorsorgestiftung zur Anwendung.

Als frühest mögliches Rücktrittsalter gilt das Rücktrittsalter, das fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter liegt.

In diesem Fall muss die versicherte Person ihre Ansprüche auf Leistungen der Stiftung FAR direkt mit dieser Stiftung regeln. Es werden keine Altersgutschriften mehr entgegengenommen.

## **Art. 1 Weiterführung der Altersvorsorge bei der Personalvorsorgestiftung edifondo**

Die bisher bei der Personalvorsorgestiftung edifondo versicherte Person, die aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, weil sie eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR bezieht, kann die Altersvorsorge in der Personalvorsorgestiftung edifondo weiterführen. Eine Deckung der Risiken Tod und Invalidität wird ausgeschlossen.

## **Art. 2 Antrag auf Weiterführung der Altersvorsorge**

Die versicherte Person hat den Entscheid auf Weiterführung der Altersvorsorge bei der Personalvorsorgestiftung edifondo spätestens bis zum erfolgten flexiblen Altersrücktritt und dem Leistungsbeginn der Stiftung FAR mitzuteilen. Die Mitteilung kann über den Arbeitgeber oder direkt erfolgen.

## **Art. 3 Beiträge für die Fortsetzung der Altersvorsorge**

Die Beiträge an die freiwillige Altersvorsorge werden durch die Stiftung FAR überwiesen. Massgebend ist der von der Stiftung FAR berücksichtigte, koordinierte BVG-Lohn. Die Beiträge setzen sich zusammen aus den Beiträgen zur Finanzierung der Altersgutschriften.

Höhe der Beiträge:

Bis 31. Dezember 2007	18%
Ab 1. Januar 2008	12%
Für Neurentner ab 1. Januar 2012	18%
Für Neurentner ab 1. April 2019	6%

Die Fälligkeit der Beitragszahlungen richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen. Kommt die Stiftung FAR der Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nach, kann die Personalvorsorgestiftung edifondo die Weiterführung der Altersvorsorge beenden. Eine Überweisung der zur Auszahlung kommenden Leistungen auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice ist nicht mehr zulässig. Für die Berechnung der Altersleistungen kommen die Bestimmungen von Artikel 5.2 Altersleistungen des Reglements der Personalvorsorgestiftung zur Anwendung.

## **Art. 4 Bezug der Altersleistungen**

Eine Weiterversicherung bei der Personalvorsorgestiftung edifondo schliesst einen möglichen Altersrücktritt vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss den Bestimmungen des Reglements der Personalvorsorgestiftung edifondo aus.

Der Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter entspricht (in% des Altersguthabens):

Alter	Altersguthaben bis CHF 500 000		Altersguthaben das CHF 500 000 übersteigt	
	Mitarbeiter	Mitarbeiterinnen	Mitarbeiter	Mitarbeiterinnen
64	–	5,60	–	4,90
65	5,60	–	4,90	–

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Der Geburtsmonat wird berücksichtigt.

Gemäss Artikel 1 besteht keine Austrittsleistung mehr. Damit sind alle Barauszahlungstatbestände einer Austrittsleistung, wie ein definitives Verlassen der Schweiz, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit usw. hinfällig. Eine Barauszahlung des weitergeführten Alterskapitals ist erst mit Vollen- dung des ordentlichen Rücktrittsalters (Mitarbeiter 65, Mitarbeiterinnen 64) möglich.

## Art. 5 Eintritt eines Todes- bzw. Invaliditätsfalles während der Dauer des Bezugs

Stirbt eine Bezügerin/ein Bezüger einer FAR Rente, so werden Hinterlassen- enleistungen fällig. Für die Berechnung der Hinterlassenenrenten kommen die Bestimmungen von Artikel 5.4 Hinterlassenenleistungen des Reglements der Personalvorsorgestiftung zur Anwendung (beim Tod einer Bezügerin/ eines Bezügers einer Altersrente).

Die Höhe der Hinterlassenenrenten richtet sich nach dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Alter der verstorbenen Bezügerin/des verstorbenen Bezü- gers einer FAR Rente gültigen Umwandlungssatz.

Wird die Bezügerin/der Bezüger einer FAR Rente mit Wirkung während der Bezugsdauer der FAR Rente invalid, so wird das Altersguthaben weitergeäu- fnet bis zum Zeitpunkt in dem die Bezügerin/der Bezüger der FAR Rente das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Die Altersgutschriften werden weiterhin durch die Stiftung FAR finanziert und sind an die Personalvorsorgestiftung edifondo zu überweisen. Aus der Personalvorsorgestiftung edifondo werden keine Invalidenleistungen fällig.

## **Art. 6      Reglement der Personalvorsorgestiftung edifondo**

Die Bestimmungen des Reglements der Personalvorsorgestiftung edifondo gelten sinngemäss.

## **Art. 7      Inkrafttreten**

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die bisherigen Ausgaben. Der Anhang wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 26. September 2022 genehmigt.

### **Personalvorsorgestiftung edifondo**

Der Präsident  
Jean-Daniel Zurkinden

Ein Mitglied des Stiftungsrats  
Nicolas Boilleau